

Durch die Verabschiedung des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) wurde durch den nordrheinwestfälischen Landtag beschlossen, das kameralistische Rechnungswesen ab dem 1. Januar 2005 – mit einer Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2009 – durch das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF) abzulösen. Referenzmodell des Neuen Kommunalen Finanzmanagement ist das kaufmännische Rechnungswesen.

Nach § 92 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haben die Gemeinden zum Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz und der beizufügende Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln. Die Stadt Meckenheim hat die Übergangsfrist des NKFEF NRW voll umfänglich genutzt und die Umstellung zum letztmöglichen Termin am 1.01.2009 vorgenommen. Daher hat die Stadt Meckenheim nach den Vorschriften des NKF zum 1.01.2009 erstmals eine Eröffnungsbilanz aufzustellen (§ 92 Abs. 1 GO NRW).

Gemäß § 53 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ist die Eröffnungsbilanz entsprechend § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW zu gliedern. Ihr ist ein Anhang entsprechend § 44 Abs. 1 und 2 sowie ein Forderungsspiegel nach § 46 und ein Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO NRW beizufügen. Sie ist durch einen Lagebericht entsprechend § 48 GemHVO NRW zu ergänzen.

Der Eröffnungsbilanz als erste Bilanz der Gemeinde kommt eine Sonderstellung zu, weil erstmals eine Inventur gem. § 28 GemHVO NRW in der sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten sind, durchzuführen ist. Diese Arbeiten haben in den vergangenen Jahren erheblichen Zeitaufwand in Anspruch genommen.

Die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind. Gem. § 92 Abs. 3 GO NRW ist die Ermittlung der Wertansätze auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Als neues Instrument ist in der Bilanz die Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals eingeführt worden (§ 75 Abs. 3 GO NRW). Sie kann in der Eröffnungsbilanz höchstens bis zur Höhe eines Drittels des Durchschnitts der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der letzten drei Jahre vor Einführung des NKF angesetzt werden. Sie dient dazu, Schwankungen in den Jahresergebnissen auszugleichen.

Die nunmehr vorliegende – von der Kämmerin in analoger Anwendung des § 95 Abs. 3 GO NRW aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte – Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1.01.2009 ist nach § 92 Abs. 5 in Verbindung mit § 103 Abs. 5 GO NRW durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Daran schließt sich die überörtliche Prüfung gem. § 105 GO NRW an, bevor der Rat gem. § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW feststellt. Bis zur Beschlussfassung durch den Rat sind daher folgende Verfahrensschritte vorgesehen:

- Aufstellung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz durch die Kämmerin und Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister (§ 92 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW)
- Zuleitung des Entwurf der Eröffnungsbilanz an den Rat (§ 92 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 3

GO NRW)

- Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich Dritter als Prüfer bedienen (§ 92 Abs. 5 i. V. m. § 103 Abs. 5 GO NRW). Von dieser Möglichkeit hat die Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim am 21.01.2009 Gebrauch gemacht. Nach erfolgter Ausschreibung wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14.04.2010 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wiesmann und Köster, nunmehr Wiesmann und Partner, Wilhelmshöhe 3-5, 42655 Solingen, mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz beauftragt.
- Erstellung eines Prüfberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Der ebenfalls zu erstellende Bestätigungsvermerk ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen (§ 92 Abs. 5 GO NRW)
- Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (§ 92 Abs. 6 i. V. m. § 105 GO NRW)
- Vorlage des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt NRW durch den Bürgermeister an den Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser unterrichtet den Rat über die wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen (§ 105 Abs. 5 GO NRW)
- Abgabe des Prüfungsberichts einschließlich des Bestätigungsvermerks durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat – möglichst gemeinsam mit dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (§ 92 Abs. 5 i. V. m. § 101 Abs. 2 GO NRW)
- Feststellung der Eröffnungsbilanz durch Beschluss des Rates (§ 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW)
- Anzeige der Eröffnungsbilanz an die Aufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW)
- Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW)
- Die Eröffnungsbilanz ist zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses verfügbar zu halten (§ 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW).